

RS Vwgh 2002/2/27 97/13/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §276 Abs1;

BAO §289 Abs1;

Rechtssatz

"Bestätigt" kann eine Berufungsvorentscheidung nur durch einen Bescheid der Abgabenbehörde zweiter Instanz werden, der dieselbe Spruchgestaltung wählt wie die "bestätigte" Berufungsvorentscheidung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997130149.X05

Im RIS seit

03.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at